

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Landesplanerische Stellungnahme (11 Abs. 1 LaPlaG)		
1	<p>Der Ministerpräsident – Staatskanzlei – Abt. StK 3 Landesplanung, 07.10.2020</p> <p>Die Stadt Tönning plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „ehemaliges Krankenhausgelände“ für das im Westen der Ortslage zwischen der Selckstraße (L 241) und der Johann-Adolf-Straße gelegene, knapp 2 ha umfassende Gelände des mittlerweile geschlossenen Krankenhauses.</p> <p>Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Abriss des Gebäudebestandes und die anschließende Neubebauung. Vorgesehen sind die Errichtung einer Seniorenwohn- und Pflegeanlage mit ca. 90 Plätzen, der Bau von barrierefreien Wohnungen und Service-Wohnungen sowie die Errichtung eines Medizinischen Versorgungszentrums. Dazu soll das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet und als Sonstige Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Seniorenwohn- und Pflegeanlage“ bzw. „Medizinisches Versorgungszentrum“ festgesetzt werden.</p> <p>Die Umsetzung der Planung ist in zwei Realisierungsabschnitten vorgesehen, um die medizinische Versorgung durch die Einrichtungen des medizinischen Versorgungszentrums des Klinikums Nordfriesland lückenlos zu gewährleisten.</p> <p>Die Planung soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB aufgestellt und der Flächennutzungsplan (dieser stellt das Plangebiet bisher als Fläche für den Gemeinbedarf „Krankenhaus“ dar) im Wege der Berichtigung angepasst werden.</p> <p>Zu diesem Planungsvorhaben der Stadt Tönning nehme ich aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; <i>Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719</i>), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (LEP-Entwurf 2018; Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 502.01 –; <i>Amtsbl. Schl.-H. 2018 Seite 1181</i>) so-wie dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; <i>Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747</i>).</p> <p>Gemäß § 3 der Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 05.09.2019 (<i>GVOBl. Schl.-H. 2019 Seite 348</i>) ist die Stadt Tönning als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums eingestuft. Damit zählt Tönning zu den Schwerpunkten u.a. für überörtliche Versorgungseinrichtungen sowie die wohnbauliche Entwicklung (vgl. Ziffer 2.2 LEP, Ziffer 3.1 LEP-Entwurf 2018 und Ziffer 6.1 Abs. 2 RPI V).</p> <p>Mit dem hier verfolgten Planungsansatz trägt die Stadt Tönning ihren zentralörtlichen Funktionen Rechnung.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestätige ich zunächst, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o.a. Planungsansatz der Stadt Tönning bestehen. Insbesondere stehen dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 „ehemaliges Krankenhausgelände“ der Stadt Tönning Ziele der Raumordnung erkennbar nicht entgegen.</p> <p>Auf die Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 25.09.2020 weise ich jedoch hin mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Planverfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die verfahrenstechnisch relevanten Hinweise des Kreises Nordfriesland finden Berücksichtigung.</p>

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Aus Sicht des Referates IV 52 „ Städtebau und Ortsplanung, Städtebau-recht “ sind derzeit keine weitergehenden Anmerkungen erforderlich.	
	Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
2	<p>Landesamt für Denkmalpflege, 24.09.2020</p> <p>die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung eines Seniorenzentrums, verschiedener Wohngebäude sowie eines medizinischen Versorgungszentrums betrifft die unmittelbare Umgebung zahlreicher Kulturdenkmale. Hier insbesondere das denkmalgeschützte „Wohnhaus Selckstiftung“, Selckstraße 24, als auch die Sachgesamtheit „Marktplatz Tönning“. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.</p> <p>Die Errichtung der geplanten Neubauten mit zwei und drei Vollgeschossen ist aus denkmalfachlicher Sicht grundsätzlich denkbar. Allerdings spielt aufgrund der sensiblen Lage auf den in der Stadthistorie grünraumbezogenen Freiflächen hinter der Marktplatzbebauung und direkt gegenüber dem zweigeschossigen „Wohnhaus Selckstiftung“ die Gestaltung der Gebäude und Freiflächen eine tragende Rolle.</p> <p>Insbesondere den Teilbereich 1 mit drei Vollgeschossen, der sich direkt gegenüber dem „Wohnhaus Selckstiftung“ befindet, und den nördlich davon geplanten Parkplatz und Eingangsbereich gilt es qualitativ und angemessen zu gestalten. Dies ist aufgrund der Genehmigungspflicht gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH frühzeitig mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Bestenfalls vor dem Abschluss des städtebaulichen Vertrages, um entsprechende denkmalrechtliche Vorgaben rechtzeitig einpflegen zu können. Gemäß Begründung sollen konkrete Regelungen zur Freiraumplanung nicht im Bebauungsplan, sondern innerhalb der zu schließenden städtebaulichen</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt; die entsprechenden Beschreibungen sind im städtebaulichen Vertrag ergänzt.</p>

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Verträge getroffen werden. In diesem Zusammenhang wäre es aus städtebaulich-denkmalpflegerischer Sicht erforderlich eine Abpflanzung zu den rückwärtigen Grundstücken der Marktplatzrandbebauung einzuplanen. Aufgrund der historischen Funktion des Geltungsbereiches als Frei- und Grünraum sollte zumindest im benannten Areal eine Begrünung zur Einbettung und optischen Abgrenzung erfolgen. Nicht zuletzt würde die Schaffung von Grünräumen auch zur Attraktivitätssteigerung des Geländes für die zukünftigen Bewohner führen.</p>	
3	<p>Kreis Nordfriesland, 25.09.2020</p> <p>für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Von Seiten des FD Bauen und Planen wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Planung: Hinweise der Planung</p> <p>Ich weise beratend auf die nachfolgenden Punkte hin:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Begründung</u>: Es besteht keine Notwendigkeit, in den in erheblichem Maße mit Außenwirkung versehenen Bauleitplänen durchgängig mit Hilfe von Firmenlogos o.Ä. auf das mit der Planung beauftragte Büro hinzuweisen (s. Begründung zum Bebauungsplan). Dafür reicht – soweit erforderlich – ein Hinweis in den Beschlussvorlagen, denn es handelt sich bei der Begründung und dem Umweltbericht um Bestandteile einer gemeindlichen Satzung – und nicht um ein Fachgutachten oder sonstige Expertise. 2. <u>Abwägungstabelle</u>: die <i>namentliche</i> Erwähnung eines privaten Einwenders in den Planunterlagen und die Versendung per Email (!) an einen 	<p>Kenntnisnahme und teilweise Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt; das Layout der angesprochenen Unterlagen entspricht den gängigen Formen. Eine Individualisierung für den Kreis Nordfriesland wird als nicht erforderlich angesehen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; zukünftig werden entsprechende Daten anonymisiert.</p>

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>erweiterten Kreis und dazu noch auf der Homepage der Stadt als aufrufbare Datei verstößt gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. In einer Abwägungstabelle sind Einwender jederzeit zu anonymisieren! <i>Klartext an die Verwaltung der Stadt Tönning:</i> Leute, das darf einfach nicht passieren. Schaut ihr euch die Unterlagen der beauftragten Büros denn gar nicht an, bevor so etwas rausgeht??</p> <p>3. <u>B-Plan:</u> ich hatte bereits in meiner vorangegangenen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die zitierte Fassung der BauNVO seit über drei Jahren überholt ist. Das scheint vom Planverfasser nicht ganz verstanden worden zu sein: auf der Planurkunde steht immer noch, dass die BauNVO 1990 gelte. Es war damals falsch und es ist noch immer falsch.</p> <p>4. <u>Höhenfestsetzungen im B-Plan:</u> Ich weise darauf hin, dass die im Textteil B aufgeführten Höhenfestsetzungen unpräzise sind. Der Bezugspunkt muss auf Ebene des Bebauungsplans abschließend festgelegt sein. Nach aktueller und laufender Rechtsprechung ist die „natürliche Geländeoberfläche“, „mittlere Höhenlage“ usw. keine hinreichend bestimmte Festsetzung, wenn entweder eine nachträgliche Veränderung der Geländeoberfläche nicht ausgeschlossen oder der ursprüngliche Geländeverlauf nicht mehr zweifelsfrei nachvollzogen werden kann. Ich weise deswegen darauf hin, weil ungenaue Höhenfestsetzungen nach laufender Rechtsprechung regelmäßig zur Nichtigkeit des gesamten Bebauungsplans führen (Ich verweise in diesem Zusammenhang auf OVG Schleswig, Urt. v. 25.04.2002, 1 K 9/01 und VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 09.05.2019 – 5 S 2015/17) und empfehle daher z.B. verbindliche Höhenbezugspunkte festzusetzen.</p> <p>5. <u>Anpflanzen von Bäumen usw.:</u> die Rechtsgrundlage zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern usw. ist § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB und <u>nicht</u> § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB. Bitte richtigstellen. Die Festsetzung ist insgesamt recht schwammig, weil sie sich auf <i>Stellplatzflächen</i> bezieht, die im Plan gar nicht festgesetzt sind (die graue Signatur für geplante Erschließungs- bzw. Stellplatzflächen ist lediglich eine Darstellung ohne Normcharakter, d.h. rechtlich nicht verbindlich).</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt; es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Höhenfestsetzungen im Textteil B werden redaktionell angepasst. Als Höhenbezugspunkt wird nunmehr der Schwerpunkt der Höhenlage der jeweils zuzuordnenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn) festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die genannte Rechtsgrundlage mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB wird redaktionell angepasst. Im Zusammenspiel von Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan sowie städtebaulichem Vertrag sind die gewählten Festsetzungen eindeutig.</p>

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Die in 7.1 der Begründung gemachten Angaben reichen zur Beurteilung der Niederschlagswasserbeseitigung nicht aus. Ob die vorhandene Regenkanalisation ausreicht, muss die Stadt als Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht selbst klären. Hier ist rechtzeitig eine Abstimmung über eine Änderung der Einleitungserlaubnis mit der unteren Wasserbehörde notwendig. Falls eine Versickerung überhaupt möglich ist, ist die Erlaubnispflicht nach §§ 8 und 9 WHG bzw. die Anzeigepflicht nach § 13 LWG zu beachten.</p> <p>Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.</p>	<p>erforderlichen Detailabstimmungen rechtzeitig mit den zuständigen Fachbehörden durchgeführt werden.</p>
4	<p>Archäologisches Landesamt SH, 30.09.2020</p> <p>unsere Stellungnahme vom 28.02.2020 wurde richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Tönning übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p> <p>Stellungnahme vom 28.02.2020:</p> <p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</p> <p>Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise sind berücksichtigt; unter Pkt. 8 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Tönning werden entsprechende Hinweise gegeben.</p>

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
5	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umweltschutz und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz, 07.09.2020</p> <p>Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von hier aus Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeiten keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
6	<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, 02. 09. 2020</p> <p>Das ausgewiesene Gebiet liegt östlich der L 241, Abschnitt 065, innerhalb der OD. Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes soll über 2 geplante Zufahrten erfolgen.</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Gegen den B-Plan Nr. 33 der Stadt Tönning bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle baulichen Veränderungen an der Landesstraße 241 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Flensburg, abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. 2. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 241 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. 	<p>Zu 1.: Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen; der Vorhabenträger wird inhaltlich in Kenntnis gesetzt. Die Stadt Tönning unterstellt eine Umsetzung der Gesamtmaßnahme im Einvernehmen.</p> <p>Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Lärmsituation durch wurde im Rahmen einer schalltechnischen Stellungnahme geprüft, zusätzliche Schallschutzmaßnahmen sind nicht notwendig</p>
7	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Untere Forstbehörde, 31.08.2020</p> <p>Durch die o.g. Planung werden die von Seiten der unteren Forstbehörde wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Forstwirtschaft nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme
8	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, 04.09.2020</p> <p>wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, verweisen auf unser/unsere Schreiben vom 14.02.2020 und weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaument-scheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits beste-henden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen An-bieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none">• dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Ge-bäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politi-schen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundes-bürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,• dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschlie-ßungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,	

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: <p style="margin-left: 40px;">Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck</p> <p style="margin-left: 40px;">Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</p> <p>Stellungnahme der Telekom vom 14.02.2020:</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: In der Begründung wird unter Punkt 7.6 (Telekommunikation) eine unterirdische Bauweise für die Telekommunikationsleitungen festgelegt.</p>	<p>An der Vorgabe, Telekommunikationsleitungen innerorts grundsätzlich aus städtebaulichen Gründen unterirdisch zu verlegen, wird als kommunales Ziel festgehalten. Diese Regelung ist jedoch nicht als entsprechende Festsetzung Teil der Satzung (und kollidiert somit auch nicht mit übergeordneten rechtlichen Vorgaben), vielmehr wird in der</p>

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Dieser Festlegung widersprechen wir mit folgender Begründung: Die Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationslinien sind in §68 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationslinien sind somit bundesgesetzlich geregelt. Ein Verbot von oberirdisch geführten Telekommunikationslinien kann deshalb nicht in einem Bebauungsplanverfahren nach Landesrecht einseitig vorweggenommen werden.</p> <p>Desweiteren haben wir gegen die o.a. Planung grundsätzlich keine Bedenken, bitten aber zu berücksichtigen, dass in dem Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind (s. Anlage).</p> <p>Wir weisen daher daraufhin, dass die bauausführenden Tiefbaufirmen/Personen sich vor Beginn von Baumaßnahmen bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anfordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen halten müssen (z. B. Kabelschutzanweisung). Nur so kann vermieden werden, dass Tiefbaufirmen oder (Privat-) Personen bei einer Beschädigung unserer Anlagen zum Schadensersatz herangezogen werden.</p> <p>Die aktuellen Pläne können über die nachfolgend aufgeführte -Adresse Zentrale Planauskunft: E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de Tel.: 0431 / 145 - 8888 Fax: 0391 / 580 225 405</p>	<p>Begründung informell darauf verwiesen, dass im Zuge der Umsetzung der Planung dieser städtische Wille nach Möglichkeit umzusetzen ist.</p>

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>angefordert werden.</p> <p>Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Bau-/Erschließungsbeginn) mit unserem Bauherrens-service unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.</p>	
9	<p>Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt, 07.02.2020</p> <p>das o. g. Gebiet befindet sich im Sielverbandsgebiet Norderwasserlösung.</p> <p>Durch das ca. 2 ha große überplante Gebiet kommt es zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung des Einzugsgebietes Norderwasserlösung.</p> <p>Hierzu muss, wie unter Punkt 7.1 Niederschlagswasser beschrieben, ein Entwässerungskonzept auf Basis der ermittelten Faustformel des DHSV (1 ha Baugebiet entsprechen 500 m³ Stauraum ab Bemessungswasserstand) erarbeitet werden.</p> <p>Weiter gibt es von Seiten des Verbandes keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; bezüglich der notwendigen Entwässerungsmaßnahmen erfolgt eine fachgutachterliche Betrachtung, ein Entwässerungskonzept wird im Detail erarbeitet. Das Entwässerungskonzept ist Bestandteil des städtebaulichen Vertrages.</p>

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
10	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 08.09.2020</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
11	<p>Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt, 31.08.2020</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Trinkwasserleitungen im Bereich des B-Planes Nr. 33 dürfen gem. DIN EN 805, DVGW W 404, DIN 1986 und den Erg. Bestimmungen zur AVBWasserV grundsätzlich nicht überbaut werden, damit im Havariefall der unmittelbare Zugriff auf den Leitungskörper und eine Reparaturmöglichkeit sicher-gestellt werden kann. 2. Bei vorgesehenen Bepflanzungen im Bereich des B-Planes Nr. 33 sind Schutzabstände zu unterirdischen Versorgungsanlagen entsprechend den Angaben der Versorgungsunternehmen sowie des Arbeitsblattes GW 125 (herausgegeben vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches) einzuhalten. Der Schutzabstand zwischen Anpflanzungen und Versorgungsleitungen hat > 3m zu betragen. 3. Werden stromführende Erdleitungen errichtet, so sind zu den Leitungen des Verbandes Sicherheitsabstände von > 0,5 m einzuhalten. Werden Schutzrohre/Mantelrohre für stromführende Erdleitungen verlegt (z.B. bei Straßenpressungen etc.), so dürfen keinesfalls PE-Leitungen mit Trinkwasserkennzeichnung (z.B. schwarzes PE-Rohr mit blauem Streifen oder blaues PE-Rohr) verwendet werden, da bei Verwechslungen im Rahmen von Tiefbauarbeiten (z.B. Anbohrvorgänge von 	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen; der Vorhabenträger wird inhaltlich in Kenntnis gesetzt. Die Stadt Tönning unterstellt eine Umsetzung der Gesamtmaßnahme im Einvernehmen.</p>

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Trinkwasser-Armaturen) Unfälle mit kurzschlussbedingten Todesfolgen nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>4. Im Bereich des B-Planes sind Sicherheitsabstände zwischen von uns neu zu verlegenden Leitungs-körpern und sonstigen Medienleitungen (z.B. Wasser, Strom, Gas, Datenleitungen, Abwasser) nach DIN 1988 und DIN EN 805 in den gültigen Fassungen zwingend einzuhalten, damit in Havariefällen (z.B. bei Rohrbrüchen) ein zeitnahes Eingreifen in Verbindung mit schnellstmöglicher Schadenbeseitigung möglich ist.</p>	
12	<p>Schleswig Holstein Netz AG, 18.02.2020</p> <p>gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Im Geltungsbereich des B-Planes befinden sich in verschiedenen Bereichen Versorgungsleitungen und Anlagen der Schleswig-Holstein Netz AG (z.B. 0,4 kV- und 20 kV- Kabel, sowie Gasrohrleitungen).</p> <p>Hinweis: Sollte die kundeneigene Mittelspannungsanlage außer Betrieb genommen werden, benötigen wir von Ihnen/Eigentümer eine rechtzeitige Beauftragung. Weiter wäre es für uns hilfreich zu erfahren ab wann mit den Abbruch-/ Neubauarbeiten begonnen werden soll und ob wir das auf ihrem Grundstück liegende 20 KV-Kabel umlegen müssen! (Am Besten ca. 16 Wochen vor Baubeginn.) Planwerk über die Lage der Versorgungsleitungen können Sie über unsere Internetseite (https://www.sh-netz.com/de/energie-service/informationen/leitungsauskunft-fuer-plan-und-tiefbau/leitungsauskunft.html) erfragen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; der Vorhabenträger wird inhaltlich in Kenntnis gesetzt. Die Stadt Tönning unterstellt eine Umsetzung der Gesamtmaßnahme im Einvernehmen.</p>

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
13	<p>AG 29, 29.09.2020</p> <p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben keine grundlegenden Bedenken und stimmen hiermit der Planung zu.</p>	Kenntnisnahme
14	<p>IHK, 01.10.2020</p> <p>Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken. Melden sie sich bitte unter den oben angegebenen Kontaktdaten oder direkt bei uns, wenn Sie noch Fragen haben; wir helfen Ihnen gern weiter.</p>	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)		
15	<p>Privater Hinweisgeber, 11.09.2020</p> <p>die Planungen für die Bebauung des ehemaligen Krankenhausgeländes (Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Tönning) sind grundsätzlich zu begrüßen. Als [REDACTED] habe ich Vorbehalte gegen die Nutzung der Gebäudeeinheiten, insbesondere der Errichtung einer weiteren Apotheke im Ort Tönning. Die gesundheitspolitischen Herausforderungen der letzten Jahre haben den Apothekenbetrieb stark beeinflusst und werden die Zukunft der Apotheken weiter bestimmen. Die wirtschaftlichen Erwartungen sind dabei eher als schlecht einzuschätzen (Die Apotheke: Zahlen, Daten, Fakten 2020). Die [REDACTED] wird ihrem Auftrag, die Bevölkerung mit Arzneimitteln zuverlässig zu versorgen vollumfänglich gerecht. Neben dem</p>	<p>Kenntnisnahme und teilweise Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise sind teilweise berücksichtigt. Das Nutzungskonzept für die geplante Seniorenwohn- und Pflegeanlage beinhaltet nicht die Schaffung einer weiteren Apotheke. Innerhalb der als WA-Gebiete festgesetzten Flächen ist eine Nutzung durch eine Apotheke ebenfalls nicht vorgesehen. In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 33 wird eine entsprechende Klarstellung aufgenommen. Das Medizinische Versorgungszentrum beinhaltet die Option zur Unterbringung einer Apotheke. Insbesondere vor dem Hintergrund einer Konzentration <u>zusätzlicher Kapazitäten</u> an medizinischen und pflegerischen Versorgungsfunktionen wird an der Option der Versorgung durch eine zusätzliche Apotheke innerhalb des Plangebietes festgehalten. Die Stadt Tönning ist sich der Funktion und der besonderen Qualität des Betriebes des Hinweisgebers bewusst; die auf dem ehemaligen Krankenhausgelände entstehenden</p>

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>sechstägigen Offizinbetrieb und einer 24-stündigen Bereitschaft im Apothekennotdienst sichern mehrere Versorgungsverträge mit Pflegeeinrichtungen auf der Halbinsel Eiderstedt die Arzneimittelversorgung von Pflegeheimbewohnern und unterstützen die Einrichtungen bei allen pharmazeutischen Fragestellungen. Durch optimierte Arbeitsabläufe sieht sich das Mitarbeiterteam der [REDACTED] im Stande, die schnelle Versorgung der geplanten Senioreneinrichtung und des regionalen Gesundheitszentrums durchzuführen. Die ortsnahe Anbindung ermöglicht bei Bedarf mehrere Belieferungen täglich.</p> <p>Die genannten Argumente sichern nicht zuletzt den Standort eines über 400-jährigen Betriebs im historischen Stadtzentrum Tönning sondern auch 15 Arbeitsplätze Tönninger Bewohner. Damit prägt dieser Betrieb maßgeblich das Stadtbild und bindet Familien an unseren Ort, den es gilt auch zukünftig attraktiv für Jung und Alt zu gestalten. Eine Konkurrenzsituation würde die Existenz der bestehenden und der neu gegründeten Apotheke deutlich verunsichern und für beide Betriebe eine ungewisse wirtschaftliche Zukunft bedeuten.</p> <p>Ich bitte, diese Existenznöte in den planerischen Überlegungen zu berücksichtigen. Für Gespräche zu einer konkreten Umsetzung unseres Dienstleistungsauftrags stehe ich selbstverständlich jederzeit zu Ihrer Verfügung.</p>	<p>Nutzungen schaffen jedoch entsprechende zusätzliche Bedarfe, die vor Ort zu decken sein werden.</p>
16	<p>Privater Hinweisgeber, 29.09.2020</p> <p>Mit der Bitte um Rechtssicherheit wenden wir uns ein weiteres Mal schriftlich an die Stadt Tönning. Aus dem öffentlich ausliegenden Bebauungsplan Nr. 33 geht nicht eindeutig hervor, welche Behörde die Kampfmittelfreiheit für das Gebiet des ehemaligen Krankenhauses erklärt hat. Den Anwohnern der angrenzenden Häuser ist bei den zu erwartenden Erschütterungen durch Rückbau, Abriss der alten Krankenhausgebäude sowie Neubebauung</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis ist berücksichtigt; das Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst hat als zuständige Fachbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers das Plangebiet auf Kampfmittel geprüft und eine Freigabe erteilt.</p> <p>Die Kampfmittelfreigabe ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens und im Zuge der Tiefbauarbeiten vorzulegen.</p>

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Rechtssicherheit und somit Schutz zu gewährleisten; auch sollte der Arbeitsschutz nicht zu vernachlässigen sein. Unsere Familie sorgt sich sehr, seitdem auch die schriftlichen Aufzeichnungen des ehemaligen Tönninger Bürgermeisters Friedrich Gerlach (1937-1945) von Herrn Fred Steen im Jahre 2016 veröffentlicht wurden, aus denen zweifelsfrei auch die von unserem Vater mündlich überlieferten Geschehnisse bestätigt werden. Sie können das Buch „Tönning - Der Tod flog über uns“ in der Städtischen Bücherei einsehen. Die dort dokumentierten Bombenabwürfe Ende März 1942 auf das Krankenhaushausgelände müssen als Tatsache angesehen werden. Vor diesem Hintergrund an Informationen bitten wir die Stadt Tönning um eine schriftliche Stellungnahme gemäß Paragraph 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches zur Kampfmittelfreiheit.</p> <p>Stellungnahme vom 15.03.2020:</p> <p>Wie uns von unseren verstorbenen Eltern [REDACTED] sowie seiner Ehefrau [REDACTED] überliefert wurde, sind in den Kriegsjahren 1940-1945 englische Bomben auf die Krankenhauswiesen niedergegangen. Kürzlich lasen wir auch Berichte älterer Tönninger Bürger über dieses Geschehen.</p> <p>Wie wir nun [REDACTED] erfahren haben, gibt es über die Landespolizei (Abteilung Kampfmittelräumdienst) die Möglichkeit Blindgängern auf den Grund gehen zu können, da dieser Dienst nun auf freigegebene Luftbilder der Royal Air Force zurückgreifen kann und sich somit Bombenabwürfe und Bombenkrater verifizieren lassen. Im Sinne des Allgemeinwohls (Neubau eines Medizinischen Versorgungszentrums auf besagtem Gelände) bitten wir um Klärung eventueller Altlasten aus dem zweiten Weltkrieg.</p>	

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)		
17	Gemeinde Oldenswort, 31.08.2020 Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
18	Gemeinde Vollerwiek, 01.09.2020 Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
19	Gemeinde Kotzenbüll, 03.09.2020 Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
20	Gemeinde Katarinenheerd, 03.09.2020 Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
21	Gemeinde Wesselburenerkoog, 09.09.2020 Seitens der Gemeinde Wesselburenerkoog werden keine Bedenken oder Anregungen zum o. g. Bauleitplanverfahren vorgetragen.	Kenntnisnahme

Bebauungsplan Nr. 33, Stadt Tönning

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
22	Gemeinde Welt, 10.09.2020 Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
23	Gemeinde Karolinenkoog, 16.09.2020 für die Gemeinde Karolinenkoog teile ich mit, dass ihrerseits keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.	Kenntnisnahme